

Die Sächsische Staatsregierung bereitet sich auf die Umstellung auf ein neues IT-System im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ab 2025 vor.

Die Einführung des IT-Systems ist im Bereich der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Mitteln zu nutzen, um Verfahrensabläufe zu optimieren und Darlegungspflichten zu konkretisieren. Der SRH erinnert an seine Anregungen zur Verbesserung der Antragsmuster.

Mit dem neuen IT-System einhergehend wird sich die Prüfung des SRH in die digitalen Räume des Haushaltsbewirtschaftungssystems verlagern. Der SRH hat das SMF aufgefordert, ihm entsprechende Lesezugriffe zur Wahrnehmung des verfassungsgemäßen Prüfauftrages einzurichten.

1 Vorbemerkung

- ¹ Bei Mehrausgaben einschließlich verbliebener Reste überschreiten die Ausgaben die vom Haushaltsgesetzgeber im StHpl. festgelegten Ansätze. Solche Überschreitungen können zulässig sein, wenn im Vollzug eine über den Ansatz hinausgehende Ausgabeermächtigung besteht. Dies kann sich aus Deckungsfähigkeiten, Kopplung an Mehreinnahmen und besonderen Rechtsgrundlagen ergeben oder durch Umschichtungen und Verstärkungen sowie das Notbewilligungsrecht ermöglicht sein.
- ² Im Hj. 2022 betragen die Mehrausgaben ausweislich der Angaben in der HR rd. 5,1 Mrd. €.¹
- ³ In diesem Beitrag teilt der Rechnungshof die Ergebnisse seiner Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ausübung des Notbewilligungsrechts mit. Ferner geht er auf die Umschichtung von Haushaltsmitteln ein.

2 Notbewilligungen

- ⁴ Das Notbewilligungsrecht beruht auf Art. 96 Verfassung des Freistaates Sachsen und ist einfachgesetzlich in den §§ 37 und 38 SäHO ausgeformt. Das SMF kann nach § 37 SäHO in üpl. und apl. Ausgaben einwilligen. Bei **→ üpl. und apl. Ausgaben** handelt es sich um Abweichungen vom Haushaltsplan, die innerhalb desselben Einzelplanes, möglichst durch Einsparung bei anderen gleichartigen Ausgaben, auszugleichen sind. Ausgaben sind üpl., wenn sie den Ansatz bei einer im Haushaltsplan enthaltenen Zweckbestimmung überschreiten und apl., wenn der Haushaltsplan keine Zweckbestimmung enthält. Die üpl. und apl. Ausgaben sind dem Landtag halbjährlich, bei mehr als 5 Mio. € im Einzelfall unverzüglich, zur Genehmigung vorzulegen (§ 37 Abs. 4 SäHO i. V. m. § 4 Abs. 1 HG 2021/2022).

2.1 Überblick über die Ausgaben aufgrund des Notbewilligungsrechts

- ⁵ Im Haushaltsvollzug 2022 bewilligte das SMF üpl. und apl. Ausgaben von rd. 239 Mio. €. Davon entfielen auf üpl. Ausgaben rd. 208 Mio. € und auf apl. Ausgaben rd. 31 Mio. €. Die Bewilligungen verteilen sich auf die Einzelpläne wie folgt:

¹ [HR 2022, Band 1, Übersicht in Pkt. 4.14, Seite 262](#); zuletzt geöffnet am 29. Oktober 2024.

Übersicht 1: Bewilligungen des SMF im Hj. 2022 (€)

Epl.	Ressort	üpl. Ausgaben	apl. Ausgaben	Gesamt
02	SK	1.172.000	150.000	1.322.000
03	SMI	185.742.153	412.140	186.154.293
04	SMF	465.000	0	465.000
05	SMK	759.204	436.138	1.195.342
06	SMJusDEG	61.500	226.660	288.160
07	SMWA	1.447.389	4.077.775	5.525.165
08	SMS	13.994.200	22.711.031	36.705.231
09	SMEKUL	501.454	5.499	506.952
10	SMR	3.194.036	432.200	3.626.236
12	SMWK	333.015	2.141.000	2.474.015
Gesamt		207.669.950	30.592.443	238.262.393

Quelle: HR 2022.

Hinweis: Für die Epl. 01, 11, 13, 14 und 15 erfolgten keine Bewilligungen.

- 6 Den höchsten Einzelantrag für üpl. Ausgaben bewilligte das SMF im Epl. 03 mit 115 Mio. €. Die Mehrausgaben waren für die Leistungen nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz vorgesehen. Die Finanzierung erfolgte aus dem Gesamthaushalt.
- 7 Die größte einzelne apl. Ausgabe mit knapp 13 Mio. € entfiel auf den Epl. 08 und war für Maßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest bestimmt.
- 8 Von den bewilligten Ausgabeermächtigungen nahmen die Ressorts 64,4 % in Anspruch.

2.2 Haushaltsgeschehen auf dem Gebiet des Notbewilligungsrechts insgesamt

- 9 Die üpl. und apl. Ausgaben bewilligte das SMF in 88 Fällen im Verlauf des Haushaltsjahres. Hinzu kamen 45 Fälle von üpl. und apl. VE. Zu den VE allgemein verweist der Rechnungshof auf den Beitrag Nr. 21 in diesem Band des Jahresberichtes. Die üpl. und apl. VE unterliegen den gleichen rechtlichen Voraussetzungen wie die üpl. und apl. Ausgaben. Das SMF sprach Einwilligungen aus, die bei den VE den Umfang von insgesamt 152 Mio. € erreichten.²
- 10 Das Notbewilligungsrecht darf das SMF nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses ausüben. Unabweisbar ist ein Bedürfnis dann, wenn die Ausgabe sachlich unbedingt notwendig und zugleich zeitlich unaufschiebbar ist.³
- 11 Die Voraussetzungen für ein unvorhergesehenes Bedürfnis und für die Unabweisbarkeit in zeitlicher und sachlicher Hinsicht haben die für die Einzelpläne jeweils zuständigen obersten Behörden im Antrag ausführlich darzulegen und das SMF hat sich deren Vorliegen zu vergewissern.
- 12 Da das Notbewilligungsrecht des SMF gegenüber dem Etatbewilligungsrecht des SLT nur nachrangig gilt, ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen.

2.3 Ordnungsmäßigkeit der Bewilligungen

- 13 Der SRH hat in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von üpl. und apl. Bewilligungen des SMF beanstandet, weil die o. g. strengen gesetzlichen Maßstäbe nicht eingehalten waren. In vielen der damals vertieft geprüften Fälle hätte das SMF nach Auffassung des SRH die Einwilligung nicht erteilen dürfen.

² HR 2022, Band 1, Übersicht zu Pkt. 4.4, Seite 143 ff.; zuletzt geöffnet am 29. Oktober 2024.

³ BVerfG, Urteil vom 25. Mai 1977, Az. 2 BvE 1/74, Rdnr. 114, juris.

- 14 Die Bewilligungsentscheidungen im Jahr 2022 geben erneut Anlass dazu, an die Bedenken des SRH aus den Vorjahren anzuknüpfen. In der folgenden Übersicht sind Beanstandungen aus den Ergebnissen der Prüfung der Bewilligungen wiedergegeben:

Übersicht 2: Bewilligung von ausgewählten üpl./üpl. Ausgaben und VE im Hj. 2022

Kap. Tit. üpl./apl. Ausgaben	Zweck	Antrag Datum	Einwilligung Datum	Betrag (€)	Feststellung SRH
12 05 682 59 apl.	Förderung der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten gGmbH zur Finanzierung einer landesbedeutsamen Ausstellung auf Schloss Albrechtsburg Meißen	15.11.2022	18.11.2022	200.000	Das unabweisbare Bedürfnis der außerplanmäßigen Ausgabe war unzureichend begründet. Es ist zweifelhaft, aus welchen Gründen für die Planung und Durchführung der Veranstaltung eine besondere Dringlichkeit Mitte November 2022 gegeben war und inwiefern eine Nichtbewilligung zu schwerwiegenden Folgen für den Freistaat Sachsen geführt hätte. Der Gegenstand der Ausstellung und die zu vermittelnden Inhalte sind im Einzelnen nicht geschildert. Die zeitliche Dringlichkeit konnte auch deshalb nicht festgestellt werden, weil im Antrag nicht dargelegt wurde, dass in Vorbereitung der 5. Landesausstellung 2029 eine Sonderausstellung im Jahr 2023 durchgeführt werden sollte. Die Einsparung für die Ausgabe sollte im Epl. 02 erfolgen, ohne dass eine Abstimmung mit dem zuständigen BfH aus den Unterlagen ersichtlich ist.
Gesamt üpl./apl. Ausgaben				200.000	
Kap. Tit. üpl./apl. VE	Zweck	Antrag Datum	Einwilligung Datum	Betrag (€)	Feststellung SRH
03 20 631 99 apl.	Zusätzliche VE für den Abschluss einer Dienstleistungsvereinbarung mit dem Bundeskriminalamt zur Finanzierung eines zentralen Einsatzkommunikations- und Unterstützungssystems für die Spezialeinheiten der deutschen Polizei und der Zollverwaltung	16.03.2022	05.04.2022	442.950	Die Unvorhergesehenheit für die Finanzierungspflicht auf der Basis einer abzuschließenden Dienstleistungsvereinbarung ist im Antrag nicht mit schlüssigen Sachverhaltsangaben untersetzt. Die Begründung des SMI, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes für die Jahre 2021/2022 beim Titel keine VE durch den Haushaltsgesetzgeber aufgenommen wurden, ist nicht ausreichend. Der Bedarf muss dem SMI seit 2019 bekannt gewesen sein, vgl. Tz. 16. Ferner fehlen die Angaben darüber, warum die Vorsorge im StHpl. für 2022 nicht stattfand und bis wann eine Bewilligung zwingend erfolgen muss.
12 01 531 02 apl.	Durchführung der Veranstaltung "Wissenschaftsland Sachsen" mit Demonstration der Forschungsleistungen im Freistaat Sachsen und zugehöriger Begleitkampagne	01.08.2022	04.08.2022	500.000	Das unabweisbare Bedürfnis war unzureichend begründet. Die sachlich unbedingte Notwendigkeit war nicht erkennbar, weil das besondere Maß an Dringlichkeit nicht hinreichend erläutert wurde. Schwerwiegende gesellschaftliche, wirtschaftliche oder soziale Folgen, die bei einer Nichtbewilligung der außerplanmäßigen VE zu erwarten waren, hat das SMWK nicht ausreichend dargestellt.
Gesamt üpl./apl. VE				942.950	

Quelle: HR 2022, Bewilligungsschreiben des SMF.

- 15 Die von den Ressorts gestellten Anträge waren nicht schlüssig begründet. Der SRH konnte das Vorliegen der zeitlichen Dringlichkeit anhand der Anträge nicht feststellen. Es fehlten Angaben und es blieb völlig offen, bis wann die Verwaltung tatsächlich die Ausgabe tätigen musste. Darlegungen über zu erwartende schwerwiegende Folgen einer Nichtbewilligung für den Freistaat Sachsen fehlten vollständig.

- 16 So ergab eine kursorische Internetrecherche des SRH zu der in der Übersicht genannten apl. VE bei Kap. 03 20 Tit. 631 99, dass die Finanzierungspflicht der Länder im Zusammenhang mit dem erwähnten Kommunikationssystem bereits seit März 2019 bekannt gewesen sein musste. Auf diesen Monat ist nämlich der Entwurf der gegenständlichen Dienstleistungsvereinbarung in der Version 0.85 datiert.⁴ Warum das SMI trotz des zeitlichen Vorlaufes keine Vorsorge im Haushaltsaufstellungsverfahren für die Hj. 2021/2022 traf, bleibt offen.
- 17 Die schwache Antrags- und Bearbeitungspraxis beanstandete der Rechnungshof mehrmals in seinen Jahresberichten und appellierte an das SMF, für Abhilfe zu sorgen. Daraufhin teilte das Ministerium im Juni 2024 mit, dass kurzfristig keine Anpassung der Antragsformulare im Verfahren der Bewilligung von üpl./apl. Ausgaben und VE geplant sei. Die Informationsbereitstellung der Ressorts im Rahmen der bestehenden Antragsformulare erachte es im Regelfall als ausreichend.
- 18 Der SRH hält an seinen bisherigen Empfehlungen fest und erinnert an seine Anregungen, im Antragsmuster folgende Angaben zwingend abzufordern:
- zum Eintritt der Kenntnis vom Mittelbedarf und zur Einordnung in den zeitlichen Ablauf der Haushaltsaufstellung und
 - zur Dringlichkeit des Mittelbedarfs. Hierzu ist wiederum entscheidend,
 - bis wann die Verwaltung die Ausgaben zu leisten oder die Verpflichtung einzugehen hat und
 - welche schwerwiegenden Folgen für das Land eintreten, wenn die Mehrausgaben und VE nicht bewilligt werden.
- 19 Die Sächsische Staatsregierung bereitet sich auf die Umstellung auf ein neues IT-System im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ab 2025 vor.
- 20 Die Einführung des IT-Systems ist im Bereich der Bewilligung von üpl. und apl. Ausgaben und VE zu nutzen, um Verfahrensabläufe zu optimieren und Darlegungspflichten zu konkretisieren.
- 21 Der Rechnungshof bittet um Beachtung.

3 Zusätzliche Ausgaben

- 22 Das SMF kann zusätzlichen Ausgaben einschließlich Kofinanzierungsmitteln gem. § 10 Abs. 1 HG 2021/2022 zustimmen und erforderliche Deckungsfähigkeiten zulassen, wenn hierfür im laufenden Haushalt nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.
- 23 Die zusätzlichen Ausgaben summierten sich auf 201 Mio. €. Davon entfiel die größte Einzelmaßnahme mit fast 72 Mio. € auf den Epl. 07. Es handelte sich dabei um Mittel, die im Geschäftsbereich des SMWA für die Liquiditätssicherung der Verkehrsunternehmen anlässlich der Einführung des sog. „9-Euro-Tickets“ verwendet werden sollten. Die Refinanzierung erfolgte durch den Bund.

4 Mehrausgaben mit und ohne Bewilligung

4.1 Bewilligte Mehrausgaben

- 24 Im Haushaltsvollzug 2022 ermöglichten vorrangig die Deckungsfähigkeit einschließlich Verstärkung sowie sog. „sonstige Rechtsgrundlagen“ das Tätigen von Mehrausgaben. Zu den Letzteren gehören die einfachgesetzlichen Ermächtigungen in §§ 10 Abs. 6, 11 Abs. 4 HG 2021/2022 und in § 25 Abs. 2 SäHO. Diese Rechtsgrundlagen eröffneten Mehrausgaben von 3,4 Mrd. €.

⁴ Schreiben des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein vom 7. Mai 2019, Anlage [Entwurf der Dienstleistungsvereinbarung über Bereitstellung, Betrieb und Kostenverteilung eines zentralen Einsatzkommunikations- und Unterstützungssystems \(EKUS\) für die Spezialeinheiten der deutschen Polizeien und der Zollverwaltung](#), Seite 4; zuletzt geöffnet am 29. Oktober 2024.

- 25 Auf die Deckungsfähigkeit einschließlich Verstärkung entfiel 1,1 Mrd. € der Mehrausgaben. Die Deckungsfähigkeit ermächtigt die Verwaltung, eine Verschiebung von Haushaltsmitteln zwischen Haushaltspositionen zum Zweck der flexiblen Haushaltsführung vorzunehmen. Solche Ermächtigungen sind in §§ 9 Abs. 5, 11 Abs. 2 HG 2021/2022 oder im Staatshaushaltsplan verankert.
- 26 Aufgrund von gesetzlichen Umschichtungen und Verstärkungen gem. § 10 Abs. 4 HG 2021/2022 tätigten die Ressorts im Hj. 2022 Mehrausgaben i. H. v. 198 Mio. €.

4.2 Umschichtung in Straßenbaumittel

- 27 Zu den soeben erwähnten Umschichtungen gehörte u. a. die Verschiebung von 60 Mio. € zugunsten einer Haushaltsstelle im Epl. 07 für die Maßnahmen der Straßenerhaltung im Hj. 2022.
- 28 Der Rechnungshof hat Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeit der Umschichtung und sieht die Vorgaben des HFA nicht eingehalten, die Deckung vorrangig innerhalb des Epl. 07 zu erbringen.

4.2.1 Erforderlichkeit der Umschichtung

- 29 Das SMWA beantragte mit Schreiben vom 22. August 2022 die o. g. Umschichtung zugunsten der Haushaltsstelle 07 06/783 75. Der Antrag wies 4 planerisch erstellte Erhaltungsprojekte aus, die zeitnah realisiert werden sollen. Dabei wurden die beantragten Haushaltsmittel weder auf die jeweiligen Projekte heruntergebrochen noch Angaben zum Planungsstand der Projekte gemacht. Dass die vom SMWA beantragten Ausgabemittel in dieser Dimension in den verbleibenden 4 Monaten des Hj. 2022 kassenwirksam werden würden, darf bezweifelt werden. Es war nicht dargelegt, dass anderweitige Deckungsmöglichkeiten ausgeschöpft gewesen wären.
- 30 Der HFA stimmte dem Antrag zu und das SMF bestätigte dies gegenüber dem SMWA.
- 31 Ausweislich der HR 2022 sind vom Gesamt-Soll von 55 Mio. € - bestehend aus Planansatz und Vorjahresrest - bei der genannten Haushaltsstelle knapp 19 Mio. € ausgegeben worden. Es blieben rd. 37 Mio. € ungenutzt. Die Umschichtung von zusätzlichen 60 Mio. € verstärkte den Haushaltsansatz und ermöglichte dem SMWA einen AR von 88 Mio. € zu bilden. 8 Mio. € gab das Ministerium vorher für die Deckung von Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen ab; vgl. Übersicht 3.

Übersicht 3: Haushaltsvollzug bei der Haushaltsstelle 07 06/ 783 75 (€)

Titel	Zweckbestimmung	A) Istergebnis B) Verbliebener Rest C) Gesamtist (A+B)	A) Soll B) Vorjahresrest C) Gesamtsoll (A+B)	Gesamtist gegenüber Gesamtsoll A) Mehr B) Weniger
1.	2.	3.	4.	5.
07 06/783 75	Maßnahmen der Erhaltung	A) 18.510.340,58 B) 88.074.857,34 C) 106.585.197,92	A) 35.524.700,00 B) 19.511.657,87 C) 55.036.357,87	A) 51.548.840,05 B) --,--

Quelle: HR 2022, Epl. 07, Kapitel 07 06 Straßenbau.

- 32 Die Erforderlichkeit der Umschichtung aus dem Gesamthaushalt von 60 Mio. € für die Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenprojekten im Hj. 2022 ist unter den geschilderten Umständen mehr als zweifelhaft.

4.2.2 Nichteinhaltung der HFA-Vorgabe

- 33 Im Zusammenhang mit der o. g. Umschichtung legte der HFA in seiner Sitzung am 7. September 2022 fest, dass die Deckung vorrangig innerhalb des Epl. 07 erfolgen soll. Dies ist nicht geschehen. Die Gründe hierfür hat das SMF nicht benannt. Die Deckung erfolgte zu Lasten des Gesamthaushalts.
- 34 Dies widerspricht aus Sicht des SRH der Einwilligung des HFA.
- 35 Bei künftigen Einwilligungen in Umschichtungen und Verstärkungen, die in § 10 Abs. 4 HG 2021/2022 geregelt sind, empfiehlt der SRH dem HFA, die Einsparung zur Deckung aus dem jeweiligen Einzelplan als strikte Auflage zu erteilen.

4.2.3 Transparenz der Haushaltsrechnung

- ³⁶ In diesem Zusammenhang möchte der SRH darauf aufmerksam machen, dass sich die Verstärkung der betreffenden Haushaltsstelle und die Verwendung als Deckungsmittel zugunsten anderer Haushaltsstellen nicht unmittelbar aus den Angaben der HR zu der Haushaltsstelle 07 06/783 75 entnehmen lässt; vgl. Übersicht 3. Dies erfordert das Heranziehen anderweitiger Anlagen zur HR und ist insgesamt nicht transparent.
- ³⁷ Die Regelung in § 81 Abs. 2 SäHO über die Pflichtangaben in der HR sieht die Darstellung von Veränderungen bei Soll-Ansätzen infolge der „Bewegung“ von Ausgabeermächtigungen zwischen verschiedenen Haushaltspositionen innerhalb eines Haushaltsjahres nicht vor. Solche Veränderungen können aufgrund von Deckungsfähigkeiten, Verstärkungen, apl./üpl. Bewilligungen, Umschichtungen, Umsetzungen erfolgen und im Ergebnis zur Verstärkung oder Schmälerung von Haushaltsansätzen führen. Die Soll-Bewegungen im Haushaltsvollzug, welche den Ermächtigungsrahmen beeinflussen, gehen in das Gesamt-Soll des Haushaltsjahres (vgl. Übersicht 3, Spalte 4. C) nicht ein. Dies führt zum Ausweis von Mehrausgaben (vgl. Übersicht 3, Spalte 5. A), obwohl – im vorliegenden Fall – eine Deckung im Soll durch Umschichtung gegeben war.
- ³⁸ Anlässlich der anstehenden Einführung des neuen IT-Systems HKR 2025 regt der Rechnungshof an, zeitnah über die Ausgestaltung und Übersichtlichkeit der künftigen Haushaltsrechnung einschließlich ihrer Anlagen zu befinden. Bei der Entwicklung des Formats steht der SRH dem SMF gern zur Seite.

4.3 Umschichtung in Braunkohlefonds

- ³⁹ Eine weitere Umschichtung erfolgte gem. § 10 Abs. 4 HG 2021/2022 auf Antrag des SMR zugunsten der Haushaltsstelle 10 04/884 71 als Zuweisung an das Sondervermögen „Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen“ (investiv). Sie betrug 10 Mio. €.
- ⁴⁰ Als Begründung gab das SMR im Antrag die Abfederung der zusätzlichen Belastung des Staatshaushalts in künftigen Haushaltsjahren und Finanzierung von entstehenden Mehrkosten an. Dafür sollten nicht verausgabte sowie nicht mit Rechtsverpflichtungen unteretzte Haushaltsmittel des Epl. 10 u. a. aus der TG 99 für IT-Ausgaben umgeschichtet und dem Sondervermögen zugeführt werden.
- ⁴¹ Anhand der Ausführungen des SMR bestand aus Sicht des SRH im Hj. 2022 kein Bedarf an den Mitteln. Die Umschichtung erfolgte, um die sich abzeichnende zusätzliche Belastung des Staatshaushalts in künftigen Haushaltsjahren „abzufedern“. Im Wege der Umschichtung auf den Zuführungstitel erlangte das SMR im Sondervermögen mehrjährige Ermächtigungen aus ursprünglich zeitlich an das Hj. 2022 gebundenen Haushaltsermächtigungen. Dies unterliefe den Grundsatz der Jährigkeit. Darüber hinaus drängt sich der Eindruck einer Überveranschlagung in den Titeln der TG 99 auf, wenn 49 % des Planansatzes bei den genannten Haushaltsstellen weder ausgegeben noch vertraglich gebunden werden.
- ⁴² Im Haushaltsvollzug bedarf die Inanspruchnahme einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung zu Umschichtungen einer tragfähigeren Begründung. In den Anträgen ist darzulegen, welche anderen Deckungsmöglichkeiten regulär bestehen und inwiefern diese nicht greifen.
- ⁴³ Eine Ermächtigung wie die aus § 10 Abs. 4 HG 2021/2022 kann nur nachrangig zu anderweitigen Deckungsmöglichkeiten gelten. Der SRH empfiehlt dem Gesetzgeber, die Verhältnisse der im Haushaltsvollzug möglichen Soll-Veränderungen zueinander künftig in den Haushaltsgesetzen zu konkretisieren.

4.4 Ungenehmigte Mehrausgaben

- 44 Für Mehrausgaben von 3.459,05 € lag nach Angaben der HR 2022 weder eine Ermächtigung durch den Haushaltsplan noch anderweitige Einwilligung des SMF vor. Die noch abschließend zu bewilligenden Haushaltsüberschreitungen durch das Parlament im Entlastungsverfahren betreffen mehrere Haushaltsstellen, darunter folgende:

Übersicht 4: Ungenehmigte Mehrausgaben

Epl.	Ressort	HH-Stelle	Betrag (€)
03	SMI	03 12/428 92 und 03 19/546 49	1.163,59
07	SMWA	07 06/780 71	1.445,85
08	SMS	08 04/631 56	839,22

Quelle: HR 2022, Band 1, Seite 262, unter „Anmerkung zur HR 2022“.

- 45 Entsprechende Einsparungen erfolgten im jeweiligen Einzelplan und sind in der HR nachgewiesen.

4.5 Nicht nachgewiesene Einsparung für Mehrausgaben

- 46 Bei der Haushaltsstelle im Kap. 07 07 Tit. 681 01 für Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildungsförderung (Aufstiegs-BAföG) fielen Mehrausgaben i. H. v. 35.691.936,06 € an. Sie waren zulässig aufgrund Kopplung mit Einnahmen sowie dank zusätzlicher Ausgaben gem. § 10 Abs. 1 HG 2021/2022. Es lagen Zustimmungen des SMF vor.
- 47 Das SMWA blieb den erforderlichen Nachweis für die vollständige Mitteleinsparung in der HR schuldig. Die zusätzlichen Ausgaben beliefen sich auf 7.067.532,44 € Landesmittel. Das Ministerium erbrachte, wie in den Bewilligungen des SMF gefordert, zwar angabegemäß Einsparungen auf 7 Titeln des Epl. 07. Die in der HR aufgeführten Einsparbeträge summierten sich jedoch nur auf 6.952.020,68 €. Der nicht nachgewiesene Differenzbetrag liegt bei 115.511,76 €.
- 48 Das SMWA teilte hierzu dem SRH mit: „Die Bundesmittel für den Monat Dezember werden erst im Januar des Folgejahres abgerufen und sind daher in der HR 2022 lediglich ausgabeseitig und noch nicht als gekoppelte Einnahme abgebildet.“ Auf die in der HR für 2022 fehlende Nachweisung ging das SMWA nicht ein.
- 49 Im Ergebnis blieb damit entgegen der Bewilligungen zu § 10 Abs. 1 HG 2021/2022 und der Nachweis- und Erläuterungspflicht gem. Abschnitt D, Ziff. II, Pkt. 1 VwV Rechnungslegung 2022 offen, ob die Einsparung erbracht war.
- 50 Der Rechnungshof bittet das SMF künftig um Beachtung.

5 Ausblick

- 51 Die Erkenntnisse aus der Prüfung der HR 2022 zeigen erneut vom SRH schon früher erkannte Schwachstellen auf. Der Rechnungshof verweist auf seine Empfehlungen zur Abhilfe und zur Nachbesserung.
- 52 Mit der anstehenden Einführung des neuen IT-Systems im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen haben sich dort die in der Haushaltsordnung, den Haushaltsgesetzen und -plänen verankerten Prozesse der Soll-Veränderungen im Haushaltsvollzug wiederzufinden. Die Vielzahl der unterschiedlichen Ermächtigungen, deren Zusammentreffen und mögliche Verschränkungen stellen eine Herausforderung für die Wahrung der Haushaltstransparenz dar.
- 53 Ab dem Hj. 2026 wird sich die Prüfung der HR in die digitalen Räume des Haushaltsbewirtschaftungssystems verlagern, denn schriftliche Nachweisungen sollen nach der Umstellung entfallen. Der SRH hat das SMF aufgefordert, ihm entsprechende Lesezugriffe zur Wahrnehmung des verfassungsgemäßen Prüfauftrages einzurichten. Der Rechnungshof ist bereit, hierzu weitere Gespräche zu führen.

